



Der Gemeinderat der Gemeinde Gallzein hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 folgende Abfallgebührenordnung beschlossen.

Abfallgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Gallzein erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Personen eines Haushaltes und beträgt pro Jahr 31,00 EURO pro Person. Diese Gebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

a) Haushaltsgröße – 1 Person:	31,00 EURO
b) Haushaltsgröße – 2 Personen:	62,00 EURO
c) Haushaltsgröße – 3 Personen:	93,00 EURO
d) Haushaltsgröße – 4 Personen:	124,00 EURO
e) Haushaltsgröße – 5 Personen:	155,00 EURO
f) Haushaltsgröße – 6 Personen:	186,00 EURO
g) Haushaltsgröße – 7 Personen:	217,00 EURO
h) Haushaltsgröße – 8 Personen:	248,00 EURO
i) Haushaltsgröße – 9 Personen:	279,00 EURO
j) Haushaltsgröße – 10 Personen:	310,00 EURO

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 1. Jänner eines jeden Jahres wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen der Restmüllbehälter und beträgt 3,00 EURO pro 60 Liter Sack. Diese Gebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Haushalte richtet sich nach Anzahl der Personen (1 Person = 1 Einwohnerggleichwert EGW) und beträgt pro Jahr:

a) Haushaltsgröße – 1 Person:	3 Säcke pro Jahr
b) Haushaltsgröße – 2 Personen:	6 Säcke pro Jahr
c) Haushaltsgröße – 3 Personen:	9 Säcke pro Jahr
d) Haushaltsgröße – 4 Personen:	12 Säcke pro Jahr
e) Haushaltsgröße – 5 Personen:	15 Säcke pro Jahr
f) Haushaltsgröße – mehr als 5 Personen:	1 Sack pro Einwohner und Jahr mehr als in Punkt e) vorgesehen

- (3) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Wochenendhäuser (Freizeitwohnsitze) richtet sich nach Quadratmeter der Wohnnutzfläche:
- a) Wohnungen bis 30 m²: 1 Einwohnergleichwert
 - b) Wohnungen bis 100 m²: 2 Einwohnergleichwerte
 - c) Wohnungen über 100 m²: 3 Einwohnergleichwerte
- (4) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Gastgewerbebetriebe richtet sich nach Anzahl der Restaurantsitzplätze:
- a) pro Sitzplatz innen: 0,2 EGW
 - b) pro Sitzplatz außen: 0,1 EGW
- (5) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Privatzimmervermieter richtet sich nach Anzahl der Gästebetten:
- a) pro Gästebett: 0,25 EGW
- (6) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Gewerbebetriebe richtet sich nach Anzahl der beschäftigten Personen:
- a) 3 Beschäftigte: 1 EGW

§ 4 Vorschreibung

Die Grundgebühr und die weitere Gebühr wird jährlich (15. April) mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gallzein in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Brunner Josef e.h.



angeschlagen am: 03.06.2022 abgenommen am: 20.06.2022
--